

Verordnung

vom 3. Mai 2011

Inkrafttreten:

sofort

über Änderungen des kantonalen Richtplans

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;
gestützt auf die Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000;
gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
gestützt auf die Verordnung vom 10. Juni 2002 über die Annahme des kantonalen Richtplans;

in Erwägung:

Es ist angezeigt, zwei neue Themen in den kantonalen Richtplan einzuführen:
Pärke von nationaler Bedeutung und *Agglomerationsprogramm Bulle*.

Die bestehenden Themen *Energie, Materialabbau* und *Arbeitszonen und grosse Verkehrserzeuger* (neu: *Arbeitszonen und Bodenpolitik* sowie *Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren*) werden geändert.

Geringfügige Änderungen gemäss Artikel 14 Abs. 3 RPBR müssen aufgrund der Genehmigung des Bundesrates vom 24. September 2004 an den bestehenden Themen *Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone* und *Diversifizierung der Landwirtschaft* angebracht werden.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die neuen Themen *Pärke von nationaler Bedeutung* und *Agglomerationsprogramm Bulle* des kantonalen Richtplans werden angenommen.

Art. 2

Die Änderungen der folgenden Themen werden angenommen:

- *Energie,*
- *Materialabbau,*
- *Arbeitszonen und grosse Verkehrserzeuger;* dieses Thema wird neu in die beiden Themen *Arbeitszonen und Bodenpolitik* sowie *Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren* aufgeteilt.

Art. 3

Die geringfügigen Änderungen der Themen *Geschützte Gebäude ausserhalb der Bauzone* und *Diversifizierung der Landwirtschaft* werden angenommen.

Art. 4

Die geänderten Richtplantexte der Themen nach den Artikeln 2 und 3 ersetzen die Richtplantexte vom 10. Juni 2002 und vom 18. März 2008.

Art. 5

Die geänderten erläuternden Berichte zu den Themen nach Artikel 2 ersetzen die erläuternden Berichte vom 10. Juni 2002 und vom 18. März 2008.

Art. 6

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 7

Die Änderungen im kantonalen Richtplan werden dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet und den Inhabern des Richtplans zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 8

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

Genehmigung

Die Änderungen des kantonalen Richtplans sind von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.